

Biber & Winterungen

Informationsblatt für Teichwirte

Für eine zukünftige Behandlung von Schäden in Winterungen wurde in den Regierungsbezirken Ober- und Mittelfranken folgende einheitliche Vorgehensweise vereinbart.

1. In den Monaten September bis November erfolgt regelmäßig (wenn möglich wöchentlich) durch den Teichwirt ein Kontrollgang um die Winterungen. Dabei soll die Winterung insgesamt auf die Anwesenheit von Bibern untersucht werden. Die Kontrollgänge werden aufgezeichnet (bspw. im Teichbuch).
2. Wird die Anwesenheit eines Bibers an der Winterung oder im näheren Umfeld festgestellt, erfolgt ein Ortstermin des Teichwirts mit dem zuständigen Biberberater. Sollte bei diesem Ortstermin keine Einigung zu erzielen sein, wird in einem weiteren Ortstermin die untere Naturschutzbehörde und Fischereifachberatung hinzugezogen. (Die letzte Entscheidung liegt dann bei der UNB). Die Hinweise auf Biber, wie Biberrutschen oder Fraßstellen, sind bereits in diesem Stadium mit Fotos zu dokumentieren.
3. Wurde entschieden, den Biber nicht abzufangen, oder ein Fang war während des Winters nicht möglich, ist im Frühjahr auf Wunsch des betroffenen Teichbesitzers, dem Verdacht eines potentiellen Biberschadens nachzugehen. Wenn durch den Teichwirt geplant sein sollte, eine Entschädigungszahlung in Anspruch zu nehmen, ist ein so früh wie möglich durchgeführtes Abfischen der Winterung unter der Aufsicht der unteren Naturschutzbehörde und eines unabhängigen Fischexperten vom Institut für Fischerei oder der Fischereifachberatung mit entsprechender Dokumentation der Befunde zwingend erforderlich.
4. Kommt der beteiligte Fischexperte zu dem Ergebnis, dass eine biberbedingte Schwächung der Fische vorliegt, müssen die Verluste abzüglich der durchschnittlichen natürlichen Verluste in Winterungen quantifiziert werden und schriftlich zusammen mit der Fotodokumentation, dem Vermerk des Ortstermins mit Biberberater sowie der Stellungnahme des Fischereiexperten innerhalb der vorgeschriebenen Einwochenfrist nach dem Abfischen bei der unteren Naturschutzbehörde für eine weitere Behandlung eingereicht werden.
5. In einem weiteren Termin sollten dann Präventionsmaßnahmen festgelegt werden, die weitere Schäden in dieser Winterung verhindern.

Ihr Ansprechpartner bei der unteren Naturschutzbehörde:

.....

Ihr Biberberater:

.....